

# RS UVS Kärnten 1991/12/06 KUVS- 301/1/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1991

## Rechtssatz

Der unabhängige Verwaltungssenat ist zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide, womit erstinstanzlich der Einspruch gegen eine Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, zuständig (ständige Rechtsprechung des KUVS).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)